

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1976

Nummer 134

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
85	4. 11. 1976	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes; Abrechnungsverfahren für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	2390

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
11. 11. 1976	2393
12. 11. 1976	2393
	2394
	2394

85

I.

**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

**Abrechnungsverfahren für die Gemeinden,
Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht
des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 11. 1976 –
B 2106 – 4 – IV A 2

- 1 Nach § 45 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 BKGG i. d. F. des Art. 44 Nr. 2 Buchst. c) des Haushaltstrukturgesetzes stellt der Bund ab 1. Januar 1977 den Ländern u. a. die Mittel bereit, die die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die nachfolgend als Nichtgebietskörperschaften bezeichneten sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung des BKGG benötigen. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird die Bewirtschaftung der Haushaltssmittel aus Kap. 1502 Titel 643 71, Titel 681 71 und Titel 681 72 des Bundeshaushaltspans insoweit den Ländern übertragen.
- 2 Als zentrale Abrechnungsstelle des Landes für die nach § 45 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 BKGG für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Nichtgebietskörperschaften bereitgestellten Mittel wird das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 4000 Düsseldorf, (LBV) bestimmt.
- 3 Zur Abwicklung der zu Lasten der in Nr. 1 genannten Verbuchungsstellen zu leistenden Zahlungen an die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Nichtgebietskörperschaften übertrage ich hiermit die Bewirtschaftung der Haushaltssmittel des Bundes auf das LBV.
- 4 Die Anmeldung, Zahlung und Abrechnung ist nach folgendem Verfahren vorzunehmen:
 - 4.1 Die Gemeinden, Gemeindeverbände und Nichtgebietskörperschaften (Zahlungsempfänger) leiten dem LBV bis spätestens zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres eine Anmeldung des voraussichtlichen Mittelbedarfs an Kindergeld nach dem Muster der Anlage 1 für die Monate des jeweils folgenden Quartals zu. Der Mittelbedarf bestimmt sich dabei grundsätzlich nach dem tatsächlichen Kinderbedarf aufwand des Monats, der dem Monat der Anmeldung vorausgeht; dieser Aufwand ist nachrichtlich in der Anmeldung anzugeben. Feststehende Änderungen, die zu einem höheren oder niedrigeren Bedarf für den Anmeldungszeitraum führen, sind zu berücksichtigen. Außerdem sind die auf Grund der vorhergehenden Anmeldung für das ablaufende Quartal zuviel oder zuwenig gezahlten Kindergeldbeträge mit dem Mittelbedarf für den ersten Monat des folgenden Quartals auszugleichen.
 - 4.2 Das LBV weist monatlich die Bundeskasse Düsseldorf an, die gemäß Nr. 4.1 angemeldeten Beträge den Zahlungsempfängern auszuzahlen. Das LBV erteilt hierzu eine Sammelauszahlungsanordnung, der eine Zusammenstellung über die Zahlungsempfänger, ihre Kontoverbindungen und den jeweils angemeldeten Mittelbedarf als Anlage beizufügen ist. Die Auszahlungsanordnung ist vom LBV so rechtzeitig zu erteilen, daß die Zahlungsempfänger spätestens bis zum 7. eines jeden Monats über die für diesen Monat angemeldeten Mittel verfügen können.
 - 4.3 Abweichend von Nr. 4.2 ist mit Rücksicht auf die nach haushaltrechtlichen Vorschriften einzuhaltenden Buchungstermine zum Jahresabschluß hinsichtlich der Auszahlung für den Monat Dezember wie folgt zu verfahren:

Anlage 1

Die Auszahlungsanordnung für den **Monat Dezember** eines jeden Jahres ist vom LBV erst zu erteilen, wenn die Zahlungsempfänger dem LBV einen Forderungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 für das ablaufende Kalenderjahr zugeliefert haben. Der Forderungsnachweis, der spätestens **bis zum 15. Dezember** beim LBV einzureichen ist, enthält eine Gegenüberstellung des im Kalenderjahr in den Monaten Januar bis einschließlich Dezember unter Berücksichtigung etwaiger Rückzahlungen tatsächlich gezahlten Kindergeldes und der von der Bundeskasse geleisteten Zahlungen für die Monate Januar bis November. Der sich ergebende Differenzbetrag ist für den Monat Dezember an die Zahlungsempfänger auszuzahlen.

Anlage 2

- 4.4 Bei der Erstellung der Anmeldungen (Nr. 4.1) und des Forderungsnachweises (Nr. 4.3) ist folgendes zu beachten:
 - 4.4.1 Die Anmeldungen und der Forderungsnachweis nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 sind sachlich und rechnerisch festzustellen und vom Leiter der Dienststelle oder einem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. An die Stelle der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit tritt bei Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen nicht gelten, folgende Bescheinigung:
„Hiermit wird bescheinigt, daß die angegebenen Kindergeldbeträge richtig berechnet sind und nur an kindergeldberechtigte Personen in der gesetzlich zulässigen Höhe gezahlt werden/worden sind und daß die Kontobeurteilung richtig angegeben ist.“
 - 4.4.2 Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen und Forderungsnachweise sind dem Zahlungsempfänger zur Vervollständigung zurückzugeben. Besteht Zweifel an der Richtigkeit einer Anmeldung oder an der Richtigkeit eines Forderungsnachweises, so ist der Zahlungsempfänger zur Stellungnahme aufzufordern.
 - 4.4.3 Verspätet eingehende Anmeldungen können aus verfahrenstechnischen Gründen erst bei der Auszahlung für den nachfolgenden Monat berücksichtigt werden.
 - 4.4.4 Die Rheinische Versorgungskasse und die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse erstellen getrennte Anmeldungen und Forderungsnachweise für die Kindergeldzahlungen, die an Versorgungsempfänger der Mitgliedsgemeinden einerseits (Kap. 1502 Titel 643 71) und an Versorgungsempfänger der Nichtgebietskörperschaften, die Mitglieder der Versorgungskassen sind, andererseits (Kap. 1502 Titel 681 71) geleistet werden. In den Anmeldungen und Forderungsnachweisen ist jeweils ergänzend zu vermerken, für welchen Bereich sie bestimmt sind.
 - 4.4.5 Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglied der Versorgungskassen sind, nehmen die nach Nr. 4.44 von den Versorgungskassen zu berücksichtigenden Kindergeldzahlungen nicht in ihre Anmeldungen und Forderungsnachweise auf; sie weisen diese Kindergeldzahlungen und die Erstattungen auch nicht in ihren Haushalten und Jahresrechnungen nach.
 - 4.5 Das LBV hat die von den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Nichtgebietskörperschaften übersandten Anmeldungen und Forderungsnachweise aufzubewahren und als begründende Unterlagen zu den an die Bundeskasse Düsseldorf zu richtenden Auszahlungsanordnungen für Prüfungszwecke bereitzuhalten.
 - 5 Der Mittelbedarf für die Monate Januar, Februar und März 1977 ist unter Verwendung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 1 bis zum 15. Dezember 1976 beim LBV anzumelden. Nr. 4.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 - 6 Die Nrn. 5.3 bis 5.34 meines RdErl. v. 31. 10. 1974 (SMBI. NW. 85) werden zum 31. 12. 1976 aufgehoben.

T.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage 1**Muster**(Bezeichnung der Gemeinde/des Gemeindeverbandes/
der Nichtgebietskörperschaft)

(Ort, Datum)

(Kreditinstitut, Konto-Nr., Bankleitzahl)

An das
**Landesamt für Besoldung und Versorgung
 Nordrhein-Westfalen
 Postfach 9001
 4000 Düsseldorf**

**Anmeldung der Kindergeldbeträge
 für das Quartal 19....**

1. Für die Kindergeldzahlungen im o. a. Quartal wird folgender Mittelbedarf angemeldet:

- a) für den Monat DM*)
- b) für den Monat DM
- c) für den Monat DM

*) In diesem Betrag sind die auf Grund der vorhergehenden Anmeldung zuviel/zuwenig¹⁾ gezahlten Kindergeldbeträge in Höhe von DM berücksichtigt.

2. Der Kindergeld-Ist-Aufwand hat im Monat Februar/Mai/August/November¹⁾ DM betragen.

3. Bescheinigungen und Unterschrift

a) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen gelten¹⁾:

sachlich und rechnerisch richtig

.....
Name, Amtsbez. bzw. Verg.Gr.

b) Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen nicht gelten¹⁾:

Hiermit wird bescheinigt, daß die angegebenen Kindergeldbeträge richtig berechnet sind und nur an kindergeldberechtigte Personen in der gesetzlich zulässigen Höhe gezahlt werden und daß die Kontobezeichnung richtig angegeben ist.

.....
Name, Amtsbez. bzw. Verg.Gr.

.....
(Unterschrift des Dienststellenleiters
oder des Vertretungsberechtigten)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anlage 2**Muster**

.....
 (Bezeichnung der Gemeinde/des Gemeindeverbandes/
 der Nichtgebietskörperschaft)

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Kreditinstitut, Konto-Nr., Bankleitzahl)

An das
 Landesamt für Besoldung und Versorgung
 Nordrhein-Westfalen
 Postfach 9001
 4000 Düsseldorf

**Forderungsnachweis
 über die Zahlung des Kindergeldes im Kalenderjahr 19....**

1. In den Monaten Januar bis Dezember 19..... sind unter Berücksichtigung von Rückzahlungen Kindergeldleistungen

in Höhe von DM

erbracht worden.

Die Bundeskasse Düsseldorf hat für die Monate Januar bis November 19.....

insgesamt DM

überwiesen.

Der verbleibende Restbetrag beträgt demnach

..... DM.

2. Bescheinigungen und Unterschrift

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen¹⁾:

sachlich und rechnerisch richtig

.....
 Name, Amtsbez. bzw. Verg.Gr.

- b) Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen nicht gelten¹⁾:

Hiermit wird bescheinigt, daß die angegebenen Kindergeldbeträge richtig berechnet und nur an kindergeldberechtigte Personen in der gesetzlich zulässigen Höhe gezahlt worden sind und daß die Kontobezeichnung richtig angegeben ist.

.....
 Name, Amtsbez. bez. Verg.Gr.

.....
 (Unterschrift des Dienststellenleiters
 oder des Vertretungsberechtigten)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

II.**Landschaftsverband Rheinland****Bekanntmachung
der 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979****Betrifft:** Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Das Mitglied der 6. Landschaftsversammlung Rheinland, Herr Hans-Georg Köhler, Essen, ist mit Wirkung vom 8. Oktober 1976 aus der Landschaftsversammlung Rheinland ausgeschieden.

Als Nachfolger ist von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Herr Jürgen Thulke
Oberhausener Straße 55
4300 Essen

aus der Reserveliste bestimmt worden.

Gemäß § 7a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 – SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 9. November 1976 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 11. November 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1976 S. 2393.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Umbildung der 6. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe**

Auf Grund des § 7a Abs. 1, 2 und 6 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Z. geltenden Fassung wurden, wie der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 12. November 1976 förmlich festgestellt hat, nach den Neuwahlen im Bereich der kreisfreien Stadt Bottrop sowie im Kreis Recklinghausen von den Vertretungen dieser Mitgliedskörperschaften nachstehend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 6. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe gewählt:

Mitgliedskörperschaft	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Partei
Kreisfreie Stadt Bottrop	Hackler, Ernst	a) Direktor b) Stadtverordn.	Bottrop	SPD
	Tönnes, Berthold	a) Architekt b) Stadtverordn.	Kirchhellen	CDU
Kreis Recklinghausen	Maschulla, Albert	a) Ingenieur b) Gemeindevert.	Recklinghausen	SPD
	Paulikat, Hugo	a) Kaufm. Angest. Oberbürgerm. b) Kreistagsabg.	Castrop-Rauxel	SPD
;	Peters, Herbert	a) Heimleiter b) Kreistagsabg.	Datteln	SPD
	Puck, Helmut	a) Geschäftsführer b) Kreistagsabg.	Gladbeck	SPD
;	Pusch, Alfred	a) Verwaltungsamtmann b) Kreistagsabg.	Herten	SPD
	Brüggemann, Heinrich	a) Orth. Schuhmachermeister b) Kreistagsabg.	Castrop-Rauxel	CDU
;	Chruscz, Paul	a) Gewerkschaftssekretär b) Kreistagsabg.	Haltern	CDU
	Marschewski, Erwin	a) Rechtsrat b) Gemeindevert.	Recklinghausen	CDU

Gemäß Runderlaß des Innenministers vom 30. Oktober 1956 (SMBI. NW. 2022) mache ich diese Feststellungen des Landschaftsausschusses öffentlich bekannt.

Münster, 12. November 1976

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1976 S. 2393.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 22 v. 15. 11. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM, zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite	
Eingangsvermerk auf Zustellungs nachweisen	253	Personalnachrichten	262
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten	253	Rechtsprechung	
Bekanntmachungen	260	Zivilrecht	
Hinweise auf Rundverfügungen	260	ZPO § 620 = 614 III n. F. – Einem Aussetzungsantrag des Scheidungsklägers ist nicht stattzugeben, wenn er nur gestellt wird, um die Abweisung der Scheidungsklage als unbegründet bis zum Inkrafttreten des 1. EheRG zu verzögern. OLG Köln vom 15. Juli 1976 – 2 W 117/76	264

– MBl. NW. 1976 S. 2394.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 56 v. 15. 11. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM, zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite	
1001	24. 9. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Sauerland/Paderborn-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224), soweit es die Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	362
202	5. 10. 1976	Siebenunddreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	362
2124	15. 10. 1976	Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen	362
	20. 10. 1976	Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der A 44 (bisher A 140) von km 16,600 bis km 23,550 in der Stadt Dortmund	363
	20. 10. 1976	Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau einer Bundesfernstraße zwischen Bonn-Bad Godesberg und Bonn-Röttgen in der Stadt Bonn („Verbindungsstraße“)	364
	25. 10. 1976	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfassten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77	365

– MBl. NW. 1976 S. 2394.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.